



Amtssigniert. SID2023111247855
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Mag. Sebastian Lederer
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2713
baurecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RoBau-2-001/1383-2023

Innsbruck, 23.11.2023

Informationsschreiben betreffend die Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 durch das Gesetz LGBl. Nr. 78/2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, wurde zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 78/2023. Diese Änderung ist mit Ablauf des 17. November 2023 in Kraft getreten und sieht unter anderem ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe vor.

Neben dieser Neuerung wird durch das Gesetz LGBl. Nr. 78/2023 im Interesse der Klarstellung bzw. Rechtssicherheit eine Legaldefinition des Begriffes „Bett“ eingeführt. Dieser Begriff wird im TROG 2022 mehrfach verwendet (insbesondere – unter Festlegung einer im jeweiligen Regelungszusammenhang relevanten Höchstgrenze oder mit sonstigen rechtlichen Auswirkungen – in den §§ 13 Abs. 1, 38 Abs. 2 und 4, 40 Abs. 5, 47 Abs. 2, 47a Abs. 1 und 48 Abs. 1 TROG 2022). Mitunter, etwa im Zusammenhang mit Beherbergungs(groß)betrieben, kam es zu Unsicherheiten in der Auslegung der jeweiligen Bestimmung dahingehend, dass – entgegen der herrschenden Auslegung – in Zweifel gezogen wurde, dass hierbei auf die mögliche Höchst- und nicht auf die tatsächliche Belegung abzustellen ist. Es wurde daher an der ersten Stelle, an welcher der Begriff im TROG 2022 vorkommt, eine (für das gesamte Gesetz relevante) Begriffsbestimmung eingefügt, deren Wortlaut sich an der von der Statistik Austria verwendeten Methode zur Erhebung der Beherbergungsstatistik orientiert.

Gemäß § 13 Abs. 1a TROG 2022 ist ein Bett im bau- und raumordnungsrechtlichen Sinn sohin „jede Schlafgelegenheit, die im Rahmen eines Betriebes (*etwa eines Beherbergungsbetriebes*) oder einer sonstigen Einrichtung (*etwa einer Einrichtung zur Privatzimmervermietung*) zur Verfügung steht, wobei jeweils von der höchstmöglichen Belegung auszugehen ist“.

Daraus folgt (auch), dass etwa sogenannte „King-Size-“ oder „Queen-Size-Betten“, welche eine Schlafgelegenheit für zwei Personen bieten, als zwei Betten im Sinn des Gesetzes zu zählen sind. An jeder

Stelle des TROG 2022, an der an die Festlegung einer bestimmten Anzahl an Betten ausdrücklich Rechtsfolgen geknüpft werden, wird nunmehr zur weiteren Klarstellung auf den neuen § 13 Abs. 1a der zitierten Bestimmung verwiesen. Mit diesen Klarstellungen wird – wie bereits oben angedeutet – die bisher gängige Auslegung in allen relevanten Bereichen im TROG 2022 ausdrücklich festgeschrieben.

Darauf hingewiesen wird, dass das Gesetz LGBl. Nr. 78/2023 keine Übergangsbestimmungen vorsieht und somit die gegenständliche Legaldefinition auch in anhängigen Verfahren anzuwenden ist.

Der Vollständigkeit halber wird in der Anlage das Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 78/2023 zur Kenntnis übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hollmann

Anlage:

Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 78/2023

Ergeht per Mail an:

1. alle Gemeinden Tirols
2. den Stadtmagistrat Innsbruck
3. alle Bezirkshauptmannschaften Tirols
4. den Tiroler Gemeindeverband
5. die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg
6. die Wirtschaftskammer Tirol

Ergeht per Mail zur Kenntnis an:

7. das Büro Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Raumordnung und Statistik
10. die Abteilung Tourismus